

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Regierungsrat des Kantons Solothurn

Abkürzung der Organisation / Firma : SO

Adresse : Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Sandro Müller, Abteilungsleiter Soziale Organisationen und Sozialversicherungen

Telefon : 032 627 23 05

E-Mail : sandro.mueller@ddi.so.ch

Datum : 13. August 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pfllege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	5
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	6
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	6
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	6
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	6
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	<p>Der Kanton Solothurn begrüsst im Grundsatz den indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative. Die Stärkung der Pflegeberufe und die Sicherstellung einer für alle zugänglichen Pflege von hoher Qualität decken sich mit den Anliegen des Kantons Solothurn. Gleichwohl müssen in der Art und Weise der Umsetzung einige Vorbehalte angebracht werden.</p> <p>Generell ist ersichtlich, dass sich die Kantone in administrativer, personeller und finanzieller Hinsicht mit einem beträchtlichen Mehraufwand konfrontiert sehen werden. Dies ist gerade mit Blick auf das auf 8 Jahre befristete Ausbildungsgesetz und die ebenso befristeten Bundesmittel problematisch. Dieser Mehraufwand soll sich zwingend auf das notwendige Minimum reduzieren. Gleichzeitig sollen die Kantone weiterhin möglichst autonom über die Umsetzung der Massnahmen zur Stärkung der Pflege entscheiden können. Nachfolgend entnehmen Sie die grundsätzliche Haltung des Kantons Solothurn zu den geplanten Massnahmen.</p>
SO	<p>Der Vorschlag, dass Pflegefachpersonen klar definierte Leistungen in der Grundpflege künftig ohne ärztliche Anordnung zulasten der OKP erbringen dürfen, wird begrüsst. Durch die gesetzliche Verankerung von eigenverantwortlichen Handlungsbereichen kann eindeutig eine Aufwertung des Pflegeberufs erzielt werden. Der Kanton Solothurn erachtet es jedoch als wichtig, die Anzahl Minuten der geleisteten Grundpflege pro Tag und Klient/in zu beschränken, um Fehlanreizen und einer damit verbundenen unnötigen Mengenausweitung der Leistungsstunden vorzubeugen. Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass Leistungen in der Grundpflege unter Aufsicht und Verantwortung von diplomiertem Pflegefachpersonal auch weiterhin von tiefer qualifiziertem Pflegepersonal erbracht werden dürfen.</p>
SO	<p>Für den Regierungsrat ist unbestritten, dass die Ausbildung für bestimmte Leistungserbringer nach KVG gefördert werden muss. Deshalb ist die Ausbildungsverpflichtung auch bereits auf kantonaler Ebene gesetzlich verankert und gilt nebst den Spitälern auch für Pflegeheime und Spitex-Organisationen. Dabei werden den Leistungserbringern gleichzeitig auch ihre ungedeckten Kosten mindestens teilweise finanziert. Wir sind deshalb der Ansicht, dass hierbei den Kantonen weiterhin ein maximaler Spielraum zugestanden werden muss. Daneben muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung durch die Leistungserbringer in der entsprechenden Qualität und den notwendigen Kapazitäten erbracht werden kann.</p> <p>Ein zentrales Problemfeld besteht in der beruflichen Grundausbildung bei Ausbildungsbetrieben, welche Lernende insbesondere aufgrund des «Bonus-Malus-Systems» ausbilden, wenn also nicht in erster Linie das «Matching» der auszubildenden Person für das Berufsfeld eine Rolle spielt, sondern pekuniäre Gründe im Zentrum stehen. Diese Konstellation hat aktuell zunehmend zu Lehrvertragsauflösungen und Mindererfolgsquoten im Qualifikationsverfahren (QV/LAP) geführt. Dies wirkt sich sowohl auf die Ausbildungsbetriebe als auch auf die direkt betroffenen Personen negativ aus. Ein zentrales Anliegen des Bildungswesens ist es, die Qualität der entsprechenden Ausbildung bewusst und gezielt zu gewährleisten. Aus Qualitätsgründen sollen die Ausbildungskapazitäten deshalb nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn die entsprechenden personellen und</p>

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

	finanziellen Ressourcen für die Ausbildungsbegleitung durch die Ausbildungsbetriebe sichergestellt werden.
SO	Eine Verpflichtung der Kantone, für angehende diplomierte Pflegefachpersonen HF und FH generell Ausbildungsbeiträge während ihrer Ausbildungszeit zu gewährleisten, lehnt der Kanton Solothurn kategorisch ab. Die Ausbildungsbeiträge sind nur wirkungsvoll, wenn sie gezielt eingesetzt werden und gleichzeitig an gewisse Voraussetzungen gebunden sind. Beiträge sollen deshalb jenen Personen zugutekommen, welche tatsächlich auf die Beiträge angewiesen sind. Dies sind insbesondere Personen mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen oder Personen, die sich als Quereinsteiger für eine Ausbildung in Pflege an der HF oder FH entscheiden. Gleichzeitig soll es den Kantonen überlassen werden, unter welchen Voraussetzungen und an welche Personengruppen Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden. Im Kanton Solothurn wurden in einzelnen Bereichen bereits entsprechende Bestimmungen erlassen und umgesetzt.
SO	Schliesslich steht der Kanton Solothurn der Wiederaufnahme bzw. Schaffung eines Anschlussangebots für altrechtliche interkantonale Pflegeabschlüsse des Diplomniveaus I sowie für Praktische Krankenpflege, Fähigkeitsausweis Schweizerisches Rotes Kreuz SRK (FA SRK) offen gegenüber, sollte dies einem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen.
SO	Der Kanton Solothurn steht der Wiederaufnahme bzw. Schaffung eines Anschlussangebots für altrechtliche interkantonale Pflegeabschlüsse des Diplomniveaus I sowie für Praktische Krankenpflege, Fähigkeitsausweis Schweizerisches Rotes Kreuz SRK (FA SRK) offen gegenüber, sollte dies einem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen.
SO	Im Übrigen unterstützt der Kanton Solothurn grundsätzlich die Stellungnahme der GDK.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	5	1		Es soll den Kantonen überlassen werden, ob sie entsprechende Beiträge ausrichten.	Die Kantone können den Akteuren.... gewähren.
SO	6	1		Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll nicht an alle HF- oder FH-Studierenden im Gesundheitsbereich erfolgen. Vielmehr sollen die Kantone bestimmen, ob und für welche Zielgruppen sie Ausbildungsbeiträge ausrichten (insbesondere Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger). Auf eine Pflicht, Ausbildungsbeiträge zu gewähren, soll verzichtet werden. Der Kanton Solothurn hat bereits in einzelnen Bereichen des Gesundheitswesens entsprechende Bestimmungen geschaffen und wird diese bei Bedarf ausweiten. Es soll den Kantonen (jeweils entsprechend ihres Bedarfs) überlassen werden, ob sie den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF oder Studiengang in der Pflege FH fördern. Artikel 6 des Gesetzes ist deshalb als Kann-Bestimmung auszugestalten.	Die Kantone können den Zugang.... fördern.
SO	7	4		Es ist unter Berücksichtigung des beträchtlichen Aufwandes der Kantone nicht zweckdienlich, die Mittel während der Gesuchseingaben nach Prioritäten zu verteilen. Es gilt vielmehr die Beträge im Vorherein zu fixieren, so dass die Kantone Planungssicherheit in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Bundesmittel haben.	
SO	12	4		Aus Sicht des Bildungswesens macht eine Befristung der Gesetzgebung auf acht Jahre keinen Sinn.	Abs. 4 und 5 sind zu streichen.

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

--	--	--	--

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag